



Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und Erhaltung von Stadionallianzen



Kooperationsvereinbarung
zur Einrichtung und Erhaltung
von Stadionallianzen
zwischen

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch Herrn Hans-Joachim Watzke und Herrn Dr. Christian Hockenjos

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH,
vertreten durch Herrn Stephan Schippers und Herrn Max Eberl

Fortuna Düsseldorf 1895 e. V.,
vertreten durch Herrn Thomas Röttgermann und Herrn Christian Koke,

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V.,
vertreten durch Herrn Jochen Schneider und Herrn Alexander Jobst,

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch Herrn Alexander Wehrle und Herrn Horst Heldt,

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH,
vertreten durch Herrn Fernando Carro de Prada und Herrn Rudolf Völler,

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch Herrn Martin Hornberger und Herrn Ralf Huschen,

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch Herrn Markus Rejek und Herrn Samir Arabi,

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch Herrn Ilja Kaenzig und Herrn Sebastian Schindzielorz,

und den örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden
vertreten durch das

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Minister



Präambel

Diese Vereinbarung stellt keinen Ersatz des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) dar, sondern dient der Konkretisierung ausgesuchter Handlungsfelder des NKSS.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen das IM NRW, die Vereine (im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt) sowie die jeweils für den Standort der Vereine örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden das Ziel, an den jeweiligen Vereinsstandorten in Ergänzung zu den örtlichen Ausschüssen Sport und Sicherheit (ÖASS) gemeinsame Stadionallianzen einzurichten, um die Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen nachhaltig zu erhöhen, der Entwicklung von Gewalt entschieden entgegen zu treten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure zu stärken (Sicherheitspartnerschaft).

Durch eine möglichst enge Abstimmung soll daher das einheitliche Zusammenwirken der Vertragspartner im Zusammenhang mit Fußballspielen und ihrer Ressourcen intensiviert und weiterentwickelt werden, um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu verbessern und ein einheitliches mit den Vereinen abgestimmtes Handeln bei Aggressionen, Gewalt und die Sicherheit gefährdendes Verhalten von Zuschauern zu ermöglichen. Parallel soll das Verständnis von klar abgegrenzten Verantwortungsbereichen bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien gestärkt werden, um einen reibungslosen Ablauf von Fußballveranstaltungen zu ermöglichen.

1 Aufgaben der Vertragspartner

1.1 Aufgaben der Polizei NRW

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist sie insbesondere zuständig für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat im Rahmen dieser Aufgaben Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Aufgabe der Polizei ist es weiterhin, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

1.2 Aufgaben der Vereine als Veranstalter

Die Vereine sind als Veranstalter für die Sicherheit in der genutzten Sportstätte¹ und für die ordnungsgemäße Durchführung der dort stattfindenden Fußballspiele verantwortlich. Um Sicherheitsstörungen weitgehend auszuschließen, gewährleisten die Vereine im Rahmen der rechtlichen bzw. verbandsrechtlichen Möglichkeiten vor allem die Herichtung, Unterhaltung und Anpassung der notwendigen Infrastruktur und setzen einen leistungsstarken und qualifizierten Sicherheits- und Ordnungsdienst im erforderlichen Umfang ein.

2 Ziele und Inhalte der Stadionallianzen

Die Vertragspartner intensivieren ihre Zusammenarbeit zur Verhinderung von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen und legen insbesondere bei nachfolgenden Schwerpunktthemen verbindliche Strukturen unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten fest.

2.1 Informationsaustausch und Lagebeurteilung

Der Informationsaustausch ist ein wesentliches Element dieser Kooperation. Der Informationsaustausch zwischen den Vereinen und der Polizei dient der Stärkung einer gemeinsamen Lageeinschätzung und des kooperativen Zusammenwirkens vor, während und nach der Veranstaltung.

Zu diesem Zweck pflegen die Vertragsparteien einen intensiven, frühzeitigen und kontinuierlichen Austausch zu lage- und sicherheitsrelevanten Informationen. Dabei stehen insbesondere Mitteilungen über Ereignisse und Vorhaben im Rahmen der jeweiligen

¹ bezieht sich auf den Hausrechtsbereich der Sportstätte einschließlich der Außenanlagen (Geltungsbereiche der Stadionordnung)

Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund, die für beide Seiten von besonderer Relevanz sind. Hierzu gehören neben aktuellen anlassbezogenen Informationen auch infrastrukturelle Informationen zur Spielstätte und dortige veranstaltungsbezogene Abläufe. Details über die Inhalte und Struktur der polizeilichen Beurteilung der Lage sowie Erkenntnisse, die der Verschlussachenanweisung des Landes NRW unterliegen, sind von der Informationsweitergabe ausgenommen.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die transparente Darstellung von Informationen und Maßnahmen der jeweiligen Vertragspartner in der Öffentlichkeit kann zu einer Distanzierung von Gewalttättern sowie zu Verhaltensänderungen bei gewaltbereiten Personen beitragen und bereits im Vorfeld zu einer Entspannung des Gesamtgeschehens im Zusammenhang mit der Veranstaltung führen. Hierzu können auf die jeweilige Situation abgestimmte bzw. gemeinsame Presseerklärungen oder Pressekonferenzen der Vertragsparteien durchgeführt werden.

2.3 Distanzierung im Zusammenhang mit diffamierenden Meinungsäußerungen

Die öffentliche Distanzierung im Zusammenhang mit diffamierenden Meinungsäußerungen wie z. B. Spruchbändern, kann von den Vertragspartnern, je nach den Umständen des konkreten Falles, als erforderlich angesehen werden. Insbesondere die öffentliche Distanzierung der Vereine von unerwünschten Verhaltensweisen stärkt die Werteorientierung des Vereins und verhindert eine „Legitimierung“ solcher Verhaltensweisen durch Verharmlosung oder Duldung. Eine entsprechende Positionierung kann bereits dann erfolgen, wenn eine materiell strafrechtliche relevante Schwelle noch nicht vorliegt oder die strafrechtliche Relevanz noch nicht abschließend feststeht. Hierzu stimmen sich die Vertragsparteien jeweils ab.

Entsprechende Distanzierungen von gezeigtem Fehlverhalten der Anhängerschaft können durch die Vereine gemeinsam mit der Polizei in den zur Verfügung stehenden Kommunikationskanälen crossmedial erfolgen.

2.4 Gemeinsame Übungen, Aufgabenverständnis und Zuordnung von Kräften der Bereitschaftspolizei

Übungen unter Einbeziehung der Spielstätte fördern das Verständnis für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung, vermitteln Kenntnisse über stadionspezifische sowie ablauforganisatorische Besonderheiten und verbessern in der Folge das im Bedarfsfall abgestimmte Vorgehen vor Ort. Sofern möglich, führen die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden unter Einbeziehung der Vereine, Übungen mit den Kräften der Bereitschaftspolizei durch.

Die Gelegenheit für polizeiliche Führungskräfte, Abläufe der Vereine im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Fußballveranstaltungen kennenzulernen, verstärkt das Verständnis für die Aufgabenwahrnehmung zusätzlich.

Darauf hinwirkende Abstimmungen treffen die Vereine und die jeweils zuständige Kreispolizeibehörde unmittelbar.

Die Zuweisung von Bereitschaftspolizeieinheiten zu den Spielstätten zur Einsatzwahrnehmung am Spieltag erfolgt unter Berücksichtigung der landesweiten und/oder länderübergreifenden Einsatzlagen sowie arbeitszeitrechtlicher Vorgaben. Die wiederkehrende einsatzbedingte Aufgabenwahrnehmung vor Ort stellt einen sicherheitsrelevanten Mehrwert dar. Den Kreispolizeibehörden werden in der Regel ortskundige Bereitschaftspolizeihundertschaften zur Einsatzwahrnehmung unterstellt (Partnerhundertschaft).

2.5 Qualifizierung von Sicherheits- und Ordnungsdiensten (QuaSoD) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Der vereinsseitige Einsatz von leistungsstarken, fußballspezifisch qualifizierten und quantitativ gut aufgestellten Sicherheits- und Ordnungsdiensten fördert die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Aus Sicht der Vereine ist die Anwendung der Qualifizierungsmaßnahme QuaSoD analog zum § 34a GeWo notwendig².

Der Einsatz von gewerblichen und nichtgewerblichen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften im Bereich der Sportstätte erfolgt, sofern im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine entgegenstehenden Gründe bekannt wurden. Die Vereine werden einen einheitlichen Kriterienkatalog für die „Zuverlässigkeitsüberprüfung von Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeitern“ auf Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten entwickeln und diesen im Anschluss mit dem Ministerium des Innern des Landes NRW abstimmen. Ablauforganisatorische Prozesse werden unmittelbar vor Ort abgestimmt.

2.6 Neuralgische Punkte in den Stadien

Der Identifizierung von neuralgischen Punkten im Stadion kommt für eine professionelle Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Akteure vor Ort eine wesentliche Bedeutung zu. Neuralgische Punkte innerhalb der Stadien sollten daher unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten und der Nutzungsanlässe durch die Vertragsparteien gemeinsam identifiziert, systematisch erfasst und eindeutig gekennzeichnet werden. Die gekennzeichneten Bereiche sind Bestandteil der örtlichen Sicherheitskonzeptionen.

Baulich/technische Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen bzw. der verbandsrechtlichen Möglichkeiten sowie der Einsatz von Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften (Ziffer 2.5) reduzieren neuralgische Punkte oder deren Auswirkungen auf die Sicherheitslage. Die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden nehmen eine beratende Funktion zur Optimierung der baulich/technischen Maßnahmen ein.

² Eine Initiative zur Umsetzung der analogen Anwendung auf Bundesebene wird durch das Land NRW gemeinsam mit dem DFB und der DFL angestoßen.

2.7 Unterstützungsmaßnahmen durch die Polizei

Zuständig für die Sicherheit der Veranstaltung und den organisatorischen Ablauf sind die Vereine als Veranstalter. Die Polizei zeigt grundsätzlich keine offene Präsenz im Stadion.

Der Einsatz der Polizei im Stadion erfolgt grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrages (Strafverfolgung). Eine Unterstützung des Veranstalters aus anderen Gründen erfolgt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder Dritter erforderlich ist oder der eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitsdienst nicht/nicht mehr in der Lage ist, Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Sicherheit durchzuführen.

Zur Abstimmung szenariobasierter Unterstützungsmaßnahmen unter Berücksichtigung stadionspezifischer sowie ablauforganisatorischer Besonderheiten legen die Vereine und die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden Ansprechpartner fest und tauschen die gegenseitige Erreichbarkeit aus.

2.8 Durchführung von gemeinsamen Vorbereitungen zu Stadionverbotsverfahren und präventiv polizeiliche Maßnahmen

Die zeitnahe und konsequente Aussprache von Stadionverboten entfaltet eine präventive Wirkung und unterstützt zugleich den Rechtsanspruch der Vereine auf Durchsetzung des Hausrechts. Stadionverbote sind ein geeignetes Instrument zur Erhöhung der Sicherheit bei Fußballveranstaltungen. Hierzu werden die Möglichkeiten der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB folgerichtig angewandt.

Vor allem im Rahmen der Sachverhaltserörterung bei der Verhängung von Stadionverboten unterstützt die Polizei die Vereine im Rahmen des gesetzlich zulässigen durch einen vorausgehenden Informationsaustausch. Unter Beteiligung von Szenekundigen Beamten sowie des Stadionverbotsbeauftragten und/oder der Stadionverbotskommission werden die jeweiligen Sachverhalte im Rahmen einer Vorbereitung erörtert. Szenekundige Beamte sollten auch unmittelbar vor einer Anhörung kontaktiert werden und personenbezogene Erkenntnisse auf Grundlage der §§ 26, 27 PolG NRW an die Vereine mitteilen. Über den Verlauf der Anhörung, die Vergabe/Nichtvergabe und Laufzeit eines Stadionverbots wird die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Um präventiv Gewalt im Rahmen von Fußballspielen zu verhindern, nutzt die Polizei zusätzlich spieltagsbezogen präventiv polizeiliche Maßnahmen³. Die Verzahnung von Stadionverboten mit präventiv polizeilichen Maßnahmen ist besonders wirksam.

³ Präventivpolizeiliche Maßnahmen: Gefährderansprachen, Platzverweise, Bereichsbetretungsverbote, Meldeauflagen.

3 Datenschutz/Rechtsvorschriften

Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie die Beachtung von Rechtsvorschriften obliegt den Vertragspartnern jeweils für ihren eigenen Bereich.

4 Laufzeit, Änderungen und Ergänzungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den letzten Vertragspartner in Kraft. Danach können weitere Vertragspartner durch Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung beitreten. Die Kooperationsvereinbarung endet, vorbehaltlich einer einvernehmlichen schriftlichen Verlängerung durch die Vertragspartner, zum 31.07.2024.

4.2 Wirkungs- und Anwendungsanalyse

Die Vertragspartner treffen sich zwei Mal pro Jahr, um die Wirkungs- und Anwendungsweise sowie gegebenenfalls aufgetretene Konflikte im Rahmen dieses Kooperationsvertrags zu besprechen. Bei Konflikten können sich die Vertragspartner aber auch außerhalb dieser Treffen direkt aneinander wenden.

4.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der aktuellen Saison von jeder Seite ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner maßgeblich. Einvernehmlich kann die Vereinbarung auch ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

4.4 Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Übereinstimmung beider Vertragspartner. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Schriftverkehr zu diesen Vorgängen muss dokumentiert werden.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung eine Lücke aufweisen, eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch die Vereinbarung einer wirksamen Klausel zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise Rechnung trägt. Bei einer Regelungslücke der Vereinbarung verabreden die Vertragspartner eine Bestimmung, die demjenigen am nächsten kommt, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke des Vertrages bedacht hätten.

5 Anschriften

5.1 Vereine

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
Rheinlanddamm 207-209
44137 Dortmund

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
Hennes-Weisweiler-Allee 1
41179 Mönchengladbach

Fortuna Düsseldorf 1895 e. V.
Flinger Broich 87
40235 Düsseldorf

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V.
Ernst-Kuzorra-Weg 1
45891 Gelsenkirchen

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Franz-Kremer-Allee 1-3
50937 Köln

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH
Bismarckstraße 122-124
51373 Leverkusen

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA
Wilfried-Finke-Allee 1
33104 Paderborn

Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA
Melanchthonstraße 31a
33615 Bielefeld

VfL Bochum GmbH & Co. KGaA
Castroper Straße 145
44791 Bochum

5.2 IM NRW

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62- 80
40217 Düsseldorf



Für das IM NRW

Düsseldorf, den _____

Herbert Reul

Für die Vereine

Düsseldorf, den _____

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

Hans-Joachim Watzke

Dr. Christian Hockenjos

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

Stephan Schippers

Max Eberl

Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

Thomas Röttgermann

Christian Koke

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

Jochen Schneider

Alexander Jobst



1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

Alexander Wehrle

Horst Heldt

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

Fernando Carro de Prada

Rudolf Völler

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Martin Hornberger

Ralf Huschen

Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

Markus Rejek

Samir Arabi

VfL Bochum GmbH & Co. KGaA

Ilja Kaenzig

Sebastian Schindzielorz